

# Gebührenverordnung



PFEUSCHKE - CARTOON

**Gemeinderat  
Trubschachen**

12.01.2005, Stand 15.01.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
Gegenstand.....	4
Aufwandgebühr.....	4
Verhandlungen .....	4
<b>2. ALLGEMEINE VERWALTUNG</b> .....	<b>4</b>
2.1    PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	4
Personenrecht .....	4
Familienrecht.....	4
Erbrecht.....	4
2.2    EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE .....	4
Niederlassung und Aufenthalt .....	4
Bürgerrecht.....	5
2.3    ORTSPOLIZEIWESEN.....	5
Gesundheitswesen .....	5
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken.....	5
Handel und Gewerbe .....	5
Fundbüro .....	6
Waffenerwerbsschein .....	6
Sonntagsruhe .....	6
Reklamen .....	6
Verkehrsbeschränkung.....	6
Amtshilfe.....	6
2.4    BAUWESEN.....	6
2.4.1    Baugesuche und Voranfragen .....	6
Voranfragen.....	6
Vorläufige, formelle Prüfung.....	6
Vorläufige formelle und materielle Prüfung .....	6
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde) .....	7
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) .....	7
Projektänderungen / Verlängerungen .....	8
Vorzeitige Baubewilligung.....	8
Vorzeitiger Baubeginn.....	8
2.4.2    Baukontrolle.....	8
Baubeginn .....	8
Kontrollen .....	8
Maßnahmen .....	8
Verlängerung .....	8
2.4.3    Weitere Aufwendungen.....	8
Planung .....	8
Aussergewöhnliche Bauvorhaben.....	8
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	8
Parkplatzersatzabgabe .....	9
2.4.4    Vermessungswerk .....	9
Aufnahme projektierter Bauten .....	9
Nachführung .....	9
Vermarkung.....	9
2.5    STEUERWESEN.....	9
Veranlagung .....	9
Amtliche Bewertung.....	9
2.6    DATENSCHUTZ.....	9
Einsicht in eigene Akten.....	9
Berichtigung.....	9
Register der Datensammlungen.....	9

Auskünfte.....	9
2.7    VERSCHIEDENES.....	10
Nachschlagen.....	10
Schreiberei .....	10
Reglemente .....	10
Kopien/Fax/Laminieren .....	10
Ausgleichskasse .....	10
Gebühreninkasso.....	10
Tagesschule und Mittagstisch.....	10
Hundetaxe .....	10
<b>3.    FEUERUNGSKONTROLLE .....</b>	<b>10</b>
Periodische Kontrolle.....	10
Nachkontrollen.....	11
Andere Kontrollen .....	11
<b>4.    FEUERWEHR.....</b>	<b>11</b>
Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung .....	11
Gefahrenmeldeanlage .....	11
<b>5.    KOMMUNALBETRIEBE.....</b>	<b>11</b>
Personal .....	11
Maschinen .....	11
<b>6.    ÖFFENTLICHE WIEGEGERÄTE .....</b>	<b>11</b>
Benützungsgebühr.....	11
<b>7.    LIEGENSCHAFTEN .....</b>	<b>12</b>
7.1    VERMIETUNGEN .....	12
Benützungsgebühr.....	12
Gewinn .....	12
Einheimische Benutzer .....	12
Parkdienst.....	12
Grossanlass.....	12
Entschädigung Hauswart .....	12
Vertrag.....	13
Rücktritt .....	13
7.2    FRIEDHOF.....	13
Bestattungsgebühren.....	13
<b>8.    SCHLUSSBESTIMMUNG .....</b>	<b>13</b>
Schlussbestimmung.....	13
Inkrafttreten .....	13
<b>9.    ANHANG I: STUNDENTARIFE FÜR FAHRZEUGE, MASCHINEN UND GERÄTE .....</b>	<b>15</b>
<b>10. ANHANG II: BENÜTZUNGSGEBÜHREN LIEGENSCHAFTEN.....</b>	<b>17</b>
10.1    EINZELBENÜTZUNGEN .....	17
10.2    DAUERBENÜTZUNGEN UND ÜBERNACHTUNGEN.....	17
<b>11. ANHANG III: BESTATTUNGSGEBÜHREN UND GRABBESORGUNGEN .....</b>	<b>18</b>
11.1    GRÄBER .....	18
11.2    URNEN .....	18
11.3    URNEN AUF BESTEHENDE GRÄBER.....	18
11.4    GEMEINSCHAFTSGRAB .....	18
11.5    URNENHAINGRAB .....	18
11.6    BAUMBESTATTUNG.....	19
11.7    GRABBESORGUNG DURCH DIE GEMEINDE.....	19
<b>12. ANHANG IV: ÄNDERUNGEN .....</b>	<b>20</b>

Gestützt auf Artikel 5 des Gebührenreglementes vom 03.12.2004 erlässt der Gemeinderat Trubschachen die folgende

## Gebührenverordnung

### 1. Allgemeines

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Mit dieser Verordnung legt der Gemeinderat die Höhe der einzelnen Gebühren nach Massgabe des Gebührenreglements fest. Die Gebührenansätze werden in den folgenden Artikeln nach Gebührenbereichen aufgelistet.	
Aufwandgebühr	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Aufwandgebühr I	Fr. 55.-- / Stunde <sup>1</sup>
	<sup>2</sup> Aufwandgebühr II	Fr. 110.-- / Stunde
	<sup>3</sup> Autospesen	Fr. --.70 <sup>2</sup> pro km
Verhandlungen	<b>Art. 3</b> Teilnahme an Verhandlungen / Besichtigungen	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person

### 2. Allgemeine Verwaltung

#### 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<b>Art. 4</b> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Aufwandgebühr I
Familienrecht	<b>Art. 5</b> <sup>1 bis 6</sup> aufgehoben <sup>3</sup>	
Erbrecht	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 10.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Bescheinigung, dass keine Letztwillige Verfügung eingereicht wurde	Fr. 20.--
	<sup>7</sup> Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	<sup>8</sup> Nachforschen nach den Erben, Erbenverzeichnis	Aufwandgebühr I
	<sup>9</sup> Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

#### 2.2 Einwohner- und Fremdenkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
------------------------------	--	--

---

<sup>1</sup> Fassung vom 16.01.2013

<sup>2</sup> Fassung vom 13.01.2010

<sup>3</sup> Fassung vom 15.01.2014; Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 01.02.2012 (BSG 213.316)

	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Bürgerrecht	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr Allgemein gilt:	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	<sup>2</sup> Jugendliche (bis 25 Jahre) <sup>4</sup>	Fr. 350.-- <sup>5</sup>
	<sup>3</sup> Erwachsene (Bearbeitungsgebühr) <sup>4</sup>	Aufwandgebühr I
	<sup>4-5</sup> aufgehoben <sup>5</sup>	
	<sup>6</sup> Einbürgerungstest <sup>6</sup>	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; Fr. 260 – 390.--
 <b>2.3 Ortspolizeiwesen</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> aufgehoben <sup>7</sup>	
	<sup>2</sup> aufgehoben <sup>8</sup>	
	<sup>3</sup> aufgehoben <sup>9</sup>	
	<sup>4</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 21 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	• erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	• Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	• Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	• Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3-5</sup> aufgehoben <sup>10</sup>	

<sup>4</sup> Fassung vom 07.12.2011; Einbürgerungsverordnung vom 01.03.2006 (BSG 121.111)

<sup>5</sup> Fassung vom 16.01.2019; Änderung KBüG vom 09.09.1996 (BSG 121.1)

<sup>6</sup> Eingefügt am 15.01.2014; Einbürgerungsverordnung vom 01.03.2006 (BSG 121.111)

<sup>7</sup> Fassung vom 07.12.2011; Aufhebung Giftgesetz durch Chemikaliengesetz vom 15.12.2000 (BSG 813.1)

<sup>8</sup> Fassung vom 07.12.2011; EV zum eidg. Lebensmittelgesetz, Fassung vom 21.03.2007 (BSG 817.0)

<sup>9</sup> Fassung vom 16.01.2019; Änderung Fleischkontrollverordnung vom 23.10.1996 (BSG 817.191)

<sup>10</sup> Fassung vom 16.01.2019; Änderung Gesetz über Handel und Gewerbe vom 04.11.1992 (BSG 930.1)

	<p><sup>6</sup> Erteilung, Erneuerung, Verweigerung, Widerruf oder Entzug einer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Taxihalterbewilligung<sup>11</sup></li> <li>• Taxiführerbewilligung<sup>11</sup></li> </ul>	<p>Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I</p>
	<b>Art. 12</b> aufgehoben <sup>12</sup>	
	<b>Art. 13</b> aufgehoben <sup>13</sup>	
Fundbüro	<b>Art. 14</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
	<b>Art. 15</b> aufgehoben <sup>14</sup>	
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 16</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Inkasso und Erstattung an die Gemeinde durch die zuständige kantonale Stelle)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Sonntagsruhe	<b>Art. 17</b> Ausnahmegewilligung nach Sonntagsruhegesetz	Fr. 50.--
Reklamen	<b>Art. 18</b> Bearbeitung Reklamegesuch	Aufwandgebühr II
Verkehrsbeschränkung	<b>Art. 19</b> Ausnahmegewilligungen für das Befahren von Strassen mit Beschränkung	Fr. 50.--
Amtshilfe	<b>Art. 20</b> Auftragserfüllung der Ortspolizei in betriebsrechtlichen Angelegenheiten (Zustellungen, etc.)	Gebührenverordnung SchKG (SR 281.35)
<b>2.4 Bauwesen</b>		
<i>2.4.1 Baugesuche und Voranfragen</i>		
Voranfragen	<b>Art. 21</b> Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	<p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p> <p><sup>2</sup> Profilkontrolle</p> <p><sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II / effektive Kosten Geometer</p> <p>Fr. 30.--</p>
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kleines Baugesuch</li> <li>• ordentliches Baugesuch</li> </ul> <p><sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Mind. 1 Stunde Mind. 2 Stunden</p> <p>Fr. 50.--</p>

---

<sup>11</sup> Eingefügt am 16.01.2019; Taxiverordnung (BSG 935.976.1)

<sup>12</sup> Fassung vom 13.01.2016

<sup>13</sup> Fassung vom 07.12.2011; EV zum Ausweisgesetz vom 23.12.2009 (BSG 123.22)

<sup>14</sup> Fassung vom 07.12.2011; Lotterieverordnung vom 20.10.2004 (BSG 935.520)

	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Fach- und Amtsberichten, Neben- und Ausnahmewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 20.-- zuzüglich der tatsächlichen Kosten der Publikation
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung, Vorbereitung und Durchführung	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde
	<sup>6</sup> Bauentscheid inkl. allfälliger Ausnahmewilligungen von Gemeindevorschriften	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Ersatzbeiträge für den baulichen Zivilschutz	nach Kantonalem Tarif (BSIG 5/521.11/1.1)
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) bzw. Richtlinie über die Gebührenerhebung durch das GSA
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
d) Besondere Benützung der Strasse nach Strassenbaugesetz (BSG 732.11)	gemäss Art. 35	
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr I, Rechnung Fachstelle	
g) Wasseranschluss	Fr. 50.--	
h) Elektrizitätsanschluss	separate Rechnungsstellung durch Werk	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	separate Rechnungsstellung durch Werk	
j) weitere Amts- und Fachberichte sowie Ausnahmewilligungen von externen Fachstellen	effektiven Kosten	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II zuzüglich Gebühren gem. Art. 24 Abs. 7

## Gebührenverordnung

Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 26</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 27</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 28</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<i>2.4.2 Baukontrolle</i>		
Baubeginn	<b>Art. 29</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 30</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II oder tatsächlicher Aufwand der beauftragten Kontrollstelle
Maßnahmen	<b>Art. 31</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Verlängerung	<b>Art. 32</b> Behandlung für Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 30.--
<i>2.4.3 Weitere Aufwendungen</i>		
Planung	<b>Art. 33</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II und effektiver Aufwand Fachstelle
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 34</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr  <sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag: a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag b) unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag  <sup>3</sup> Bewilligung für besondere Benützung der Strasse nach Strassenbaugesetz (BSG 732.11) wie Aufbruch für Leitungen  <sup>4</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)	Fr. 40.--  Fr. --.50 Fr. --.20 Fr. 100.--



<sup>5</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden oder bei Bedarf für gemeinnützige Zwecke.

Parkplatzersatzabgabe	<b>Art. 36</b> Parkplatzersatzabgabe	Baureglement
<i>2.4.4 Vermessungswerk</i>		
Aufnahme projektierter Bauten	<b>Art. 37</b> Aufnahme projektierter Bauten aufgrund der Baubewilligung	Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Nachführung	<b>Art. 38</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Vermarkung	<b>Art. 39</b> Vermarkungskosten	Gesetz über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341)

## **2.5 Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 40</b> Ausfüllen Steuererklärung	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Auszug aus dem Steuerregister, Steuerausweis	Fr. 15.--
	<sup>3</sup> Auskunft über Steuertaxation, Nachforschung im Veranlagungssystem (NESKO)	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte oder dem Grundstückprotokoll	Fr. 15.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

## **2.6 Datenschutz<sup>15</sup>**

Einsicht in eigene Akten	<b>Art. 42</b> Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz	gebührenfrei
Berichtigung	<b>Art. 42a</b> <sup>1</sup> Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	<sup>2</sup> Abweisende Verfügungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben	Aufwandgebühr II
Register der Datensammlungen	<b>Art. 42b</b> Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen	gebührenfrei
Auskünfte	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> aufgehoben	
	<sup>2</sup> Schriftliche Einzelanfragen	Fr. 15.--

---

<sup>15</sup> Fassung vom 07.12.2011

## 2.7 Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 44</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Aufwandsgebühr I Registern, Erstellen von Abschriften	
Schreiberei	<b>Art. 45</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandsgebühr I
Reglemente	<b>Art. 46</b> Abgabe von Reglementen	gratis
Kopien/Fax/Laminieren	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Kopien, A4 Farbkopien <sup>16</sup>	Fr. --.20 pro Seite Fr. 01.-- pro Seite
	<sup>2</sup> Kopien, A3 oder farbiges Papier Farbkopien <sup>16</sup>	Fr. --.40 pro Seite Fr. 02.-- pro Seite
	<sup>3</sup> Vervielfältigungen farbiges Papier	Fr. --.10 pro Seite Fr. --.20 pro Seite
	<sup>4</sup> Fax	Fr. 02.-- pro Seite
	<sup>5</sup> Laminieren, A5 <sup>16</sup>	Fr. --.50 pro Seite
	<sup>6</sup> Laminieren, A4 <sup>16</sup>	Fr. 01.-- pro Seite
	<sup>7</sup> Laminieren, A3 <sup>16</sup>	Fr. 02.-- pro Seite
Ausgleichskasse	<b>Art. 48</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversi- cherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Zuschlag für Rechnungsstellung inklusive Porto und Verpackung	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Kostenverfügung	Aufwandsgebühr II
	<sup>3</sup> Mahnung	Fr. 20.--
Tagesschule und Mit- tagstisch	<b>Art. 49a</b> <sup>17</sup> <sup>1</sup> Gebühr pro Betreuungsstunde Tages- schule	Tagesschulverordnung (BSG 432.211.2)
	<sup>2</sup> Mahlzeit Mittagstisch	gemäss Empfehlung Erziehungsdirektion Kanton Bern (Tarife)
Hundetaxe	<b>Art. 49b</b> <sup>18</sup> Hundetaxe pro Hund und Jahr	Fr. 50.--

## 3. Feuerungskontrolle<sup>19</sup>

Periodische Kontrolle	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Einstufige und zweistufige Brenner <350 kW	Fr. 110.-- pro Stück (inkl. MWST)
	<sup>2</sup> Brenner >350 kW	Fr. 175.-- pro Stück (inkl. MWST)

---

<sup>16</sup> Eingefügt am 18.01.2006

<sup>17</sup> Eingefügt am 16.01.2013

<sup>18</sup> Eingefügt am 16.01.2013

<sup>19</sup> Fassung vom 18.01.2017

Nachkontrollen	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Einstufige und zweistufige Brenner <350 kW	Fr. 110.-- pro Stück (inkl. MWST)
	<sup>2</sup> Brenner >350 kW	Fr. 175.-- pro Stück (inkl. MWST)

Andere Kontrollen	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten. <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Anlageeigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. <sup>3</sup> Die Gebühr für solche Kontrollen ist gleich wie für Nachkontrollen.
-------------------	---

#### 4. Feuerwehr

Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung	<b>Art. 53</b> aufgehoben <sup>20</sup>
Gefahrenmeldeanlage	<b>Art. 54</b> <sup>1-3</sup> aufgehoben <sup>20</sup>

#### 5. Kommunalbetriebe

Personal	<b>Art. 55</b> Die Stundenansätze für Personal betragen (Stundenansatz inkl. 8,33 % Abgeltung Ferien): a) Gemeindearbeiter, Reinigungspersonal b) Gemeindefunktionäre gemäss Personalreglement c) Stundenansatz für maschinelle Schneeräumung (inkl. Nacht- und Sonntagszuschlag)	Fr. 27.-- <sup>21</sup> Fr. 34.-- <sup>21</sup> Fr. 32.-- <sup>21</sup>
Maschinen	<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Allgemein Die einzelnen Ansätze sind im Anhang I konkretisiert. <sup>2</sup> Feuerwehr- und Schwellenarbeiten  <sup>3</sup> In den Maschinenansätzen sind die Reparaturkosten eingeschlossen und gelten als abgegolten. Die Gemeinde lehnt jegliche Kostenübernahme aus Reparaturen ab, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung anfallen.	Gemäss ART-Richtlinien  10% Zuschlag auf ART-Richtlinien

#### 6. öffentliche Wiegegeräte

Benützungsgebühr	<b>Art. 57</b> Benützung öffentlicher Wiegegeräte a) Kleinvieh b) Grossvieh c) Andere Wägungen	Fr. 10.-- Fr. 20.-- Fr. 20.-- pro angefangene Tonne
------------------	---	---

<sup>20</sup> Fassung vom 13.01.2016; Aufgabenübertragung an Sitzgemeinde Trub

<sup>21</sup> Fassung vom 16.01.2019

## 7. Liegenschaften

### 7.1 Vermietungen

Benützungsgebühr	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Die Benützungsgebühren für die Räumlichkeiten werden in Anhang II zu dieser Verordnung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Abweichungen werden auf Gesuch hin vom Ressortvorsteher der Liegenschaftskommission beschlossen.<sup>22</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Benützungsgebühr wird in der Regel nach der Durchführung des Anlasses in Rechnung gestellt.<sup>23</sup></p> <p><sup>4</sup> Bei Grossanlässen kann die Benützungsgebühr vor der Durchführung des Anlasses eingezogen werden. Die Reservation wird in diesem Fall erst gültig, sobald die Gebühr bezahlt worden ist. Bei Rücktritt vom Vertrag, wird die Benützungsgebühr nach Abzug der administrativen Aufwendungen gemäss Aufwandgebühr I zurückerstattet.<sup>23</sup></p>
Gewinn	<p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Für gewinnbringende Anlässe wird eine höhere Gebühr verlangt als für nicht gewinnbringende.</p> <p><sup>2</sup> Ein Anlass ist gewinnbringend, wenn die Absicht besteht, Gewinn zu erwirtschaften (Eintritt). Kollekten sind nicht gewinnbringend.</p>
Einheimische Benutzer	<p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Einheimische Benutzer bezahlen grundsätzlich halb so viel wie auswärtige Benutzer.</p> <p><sup>2</sup> Vom Einheimischentarif kann profitieren</p> <p>a) ein privater Veranstalter, der seinen Wohnsitz in Trubschachen hat. Die Weitervermittlung der Anlage an eine nicht ansässige Person ist untersagt.</p> <p>b) ein Verein, wenn mindestens 50% der Mitglieder in Trubschachen wohnhaft sind. Die Liegenschaftskommission kann Vereinslisten einfordern.</p> <p><sup>3</sup> Bei Delegiertenversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen organisiert durch einen Verein aus Trubschachen wird der Einheimischentarif verrechnet. Bei allfälliger Weiterverrechnung an den betreffenden Verband wird der Auswärtigentarif angewandt.</p>
Parkdienst	<p><b>Art. 60a</b> Bei Grossanlässen (ausgenommen wiederkehrende der Ortsvereine) wird ein Parkdienst durch die Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters und richten sich nach Art. 61 Ziff. 1 und 2 dieser Verordnung.<sup>24</sup></p>
Grossanlass	<p><b>Art. 60b</b><sup>25</sup> <sup>1</sup> Für Grossanlässe (ausgenommen wiederkehrende der Ortsvereine) wird eine höhere Gebühr verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Anlass gilt als Grossanlass, wenn 150 und mehr Personen teilnehmen.</p>
Entschädigung Hauswart	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Zusätzlich zur Benützungsgebühr ist die Entschädigung für den Hauswart geschuldet. Für die Entschädigung hat der Hauswart einen separaten Arbeitsrapport auszufüllen und vom Veranstalter visieren zu lassen. Es wird der</p>

---

<sup>22</sup> Eingefügt am 07.12.2011

<sup>23</sup> Eingefügt am 16.01.2013

<sup>24</sup> Eingefügt am 17.01.2007 / Fassung vom 07.12.2011

<sup>25</sup> Eingefügt am 16.01.2013

um Fr. 5.--<sup>26</sup> erhöhte Stundenansatz nach Art. 55 lit. a verrechnet. (gem. RRB i.V. mit Art. 119 PV)

<sup>2</sup> Zusätzlich geschuldet sind die anteilmässigen Sozialabgaben (AHV-Beiträge, Familienzulagen) gemäss Personalreglement.<sup>27</sup>

<sup>3</sup> Weiter hat der Hauswart Anspruch auf eine Präsenzpauschale. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalter und betragen:<sup>28</sup>

- a) bis zu 6 Stunden Fr. 50.--
- b) über 6 Stunden Fr. 100.--

Vertrag

**Art. 62** <sup>1</sup> Die Liegenschaftskommission schliesst mit dem Veranstalter einen Mietvertrag ab.

<sup>2</sup> Der Vertrag enthält

- a) Name und Adresse des Veranstalters
- b) die Benützungsgebühr
- c) Angaben über die Veranstaltung wie Datum, Art der Veranstaltung, Übernahme- und Übergabezeiten
- d) Bestimmungen

<sup>3</sup> Die Reservation gilt erst, wenn der Mietvertrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

Rücktritt

**Art. 63** Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Veranstalter einen Pauschalbetrag von Fr. 50.-- für die umsonst angefallenen administrativen Aufwendungen zu entrichten.

## 7.2 Friedhof

Bestattungsgebühren

**Art. 64** Die Bestattungsgebühren werden in Anhang III zu dieser Verordnung geregelt.

## 8. Schlussbestimmung

Schlussbestimmung

**Art. 65** Die Gebührenverordnung hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere den Gebührentarif vom 13.09.1995, den Gebührentarif der Liegenschaftskommission über die Benützungsgebühren vom 24.05.2004 sowie den Bestattungstarif vom 01.01.1996 (revidiert im September 2000), auf.

Inkrafttreten

**Art. 66** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 12.01.2005 beraten und angenommen worden.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig.

Sig.

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

---

<sup>26</sup> Fassung vom 18.01.2006

<sup>27</sup> Eingefügt am 14.01.2009

<sup>28</sup> Eingefügt am 07.12.2011

**Bekanntmachung**

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 4 vom 20.01.2005 bekannt gemacht.

3555 Trubschachen, 13.01.2005

Die Gemeindeschreiberin

*Sig.*

Irene Zürcher

## 9. Anhang I: Stundentarife für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte <sup>29</sup>

<b>Strassenunterhaltsarbeiten</b> Tarife <b>ohne</b> Lenker, Grundlage bzw. Richtwert: ART-Berichte Maschinenkosten		<b>Ansatz pro Stunde</b>
Transporter mit Ladebrücke	bis 54 PS	62.00
Transporter mit Ladebrücke	über 55 PS	65.00
Transporter mit Kippbrücke	bis 54 PS	69.00
Transporter mit Kippbrücke	über 55 PS	71.00
Transporter mit Heckschaufel	bis 54 PS	57.00
Transporter mit Heckschaufel	über 55 PS	59.00
Traktor	bis 73 PS	33.00
Traktor	74 - 87 PS	38.00
Traktor	über 88 PS	41.00
Traktor mit Heckschaufel	bis 73 PS	36.00
Traktor mit Frontlader	74 - 87 PS	52.00
Terratrac mit Heckschaufel		51.00
Kipp-Anhänger	1-achsig / 7 to	39.00
Einachser mit Ladebrücke	bis 15 PS	20.00
Geländefahrzeug mit Anhänger (Jeep, etc.)		pro km 2.00
Allradfahrzeuge (inkl. Zivilschutz, Elementarschädenschätzer)		pro km 1.50
<b>Schneeräumung und Strassenhobeln</b> Tarife <b>inklusive</b> Lenker von Fr. 32.00/Std. inkl. Nacht-/ Sonntagszuschlag, <b>ohne</b> Zuschlag für Schneeketten, Grundlage bzw. Richtwert: ART-Berichte		<b>Ansatz pro Stunde</b>
Transporter mit Schneepflug	bis 54 PS	104.00
Transporter mit Schneepflug	über 55 PS	109.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	bis 73 PS	92.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	74 - 87 PS	97.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	88 - 101 PS	101.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug	102 – 121 PS	107.00
Traktor mit Heckschaufel	bis 73 PS	68.00
Traktor mit Heckschaufel	74 - 87 PS	73.00
Traktor mit Heckschaufel	über 88 PS	76.00
Traktor mit Frontlader	über 88 PS	88.00
Traktor (Allrad) mit Schneefräse	Über 88 PS	112.00
Traktor mit Salz- bzw. Splitterstreuer	Über 88 PS	85.00
Einachser mit Pflug oder Fräse		56.00
Schneeketten zu Traktor vorne (Zuschlag pro Stunde)		19.00
Schneeketten zu Traktor hinten (Zuschlag pro Stunde)		22.00

<sup>29</sup> Fassung vom 15.01.2020

<b>Schneeräumung und Strassenhobeln durch Unternehmer</b>		<b>Ansatz pro Stunde</b>
Tarife <b>inklusive</b> Lenker, Grundlage bzw. Richtwert: ASTAG-Tarif		
Traktor New Holland	180 PS	190.00
Pneulader Kramer mit Schneepflug		150.00
Kramer mit Schneefräse für Radweg- und Troittoirräumung		240.00
Kramer mit Schneefräse für grosse Schneewälme		270.00
Lastwagen (Allrad) mit Schneepflug		271.00
Lastwagen mit Kipper (3-achsig)		140.00
Lastwagen mit Kipper (4-achsig)		150.00
Lastwagen mit Pflug und Streuer Kombi (3-achsig)		298.00
Kranwagen (4-achsig) 50 mt		205.00
Ford 3,5 t mit Salzstreuer		170.00
Ford 3,5 t mit Brücke und Kran		110.00
Strassenwischmaschine MFH		103.00
<b>Schwellenarbeiten</b>		<b>Ansatz pro Stunde</b>
Tarife <b>ohne</b> Lenker		
Motorsense mit Mulchscheibe	pro Liter Benzin	pro lt. 17.00
Motorsäge	pro Liter Benzin	pro lt. 15.00
Traktor mit Seilwinde	74 – 87 PS	50.00
Transporter mit Seilwinde	68 PS	65.00
Traktor mit Heckschaufel	Unwettereinsätze	44.00
Traktor mit Druckfass	Unwettereinsätze	77.00
Privatfahrzeuge zum Anhängen von Wehrdienstgeräten		pro km 2.00



## 10. Anhang II: Benützungsgebühren Liegenschaften

### 10.1 Einzelbenützungen<sup>30</sup>

(Inkl. Strom, Heizung, Reinigungsmittel, jedoch **ohne** Reinigungsarbeiten)

Mehrzweckanlage	nicht kommerziell		kommerziell		Grossanlass
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	
Halle+	300.00	600.00	500.00	1'000.00	2'000.00
Halle (inkl. sanitäre Anlage)	150.00	300.00	250.00	500.00	--
Foyer, Teeküche	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Militärküche	200.00	400.00	300.00	600.00	--
Mehrzweckraum	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Bühne	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Sanitätszimmer	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Zivilschutzraum	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Abwaschmaschine (z. G. Eigentümer Gemeinnütziger Verein)	60.00	60.00	60.00	60.00	60.00

Schulhaus Hasenlehn	nicht kommerziell		kommerziell		Grossanlass
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige	
Halle+	200.00	400.00	350.00	700.00	--
Halle (inkl. sanitäre Anlage)	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Schulküche	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Aula	100.00	200.00	200.00	400.00	--
Zimmer	40.00	80.00	60.00	120.00	--
Aussenanlage	100.00	200.00	200.00	400.00	--

### 10.2 Dauerbenützungen und Übernachtungen

Dauerbenützer (Jahresgebühr)	1x pro Woche	2x pro Woche
auswärtige Dauerbenützer Turnhallen	800.00	1'600.00

  

Übernachtung	Einzelperson	Gruppen p/Person
Einzelperson in der Zivilschutzanlage (Reinigungskosten eingeschlossen)	15.00	---
Gruppen ab 10 Personen und ab 3 Tage (Küche und Reinigung eingeschl.)	---	9.00

<sup>30</sup> Fassung vom 16.01.2013

## 11. Anhang III: Bestattungsgebühren und Grabbesorgungen<sup>31</sup>

### 11.1 Gräber

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Grabaushub und Zudecken	400.00	500.00	400.00	500.00
Grabfassung	150.00	200.00	150.00	200.00
Versetzen der Fassung	50.00	50.00	50.00	50.00
Bemalung / Amortisation Kreuz	30.00	30.00	30.00	30.00
Grabnummer	20.00	20.00	20.00	20.00
Grabgebühr	250.00	300.00	450.00	600.00
<b>Total</b>	<b>900.00</b>	<b>1'100.00</b>	<b>1'100.00</b>	<b>1'400.00</b>

### 11.2 Urnen

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Bemalung / Amortisation Kreuz	30.00	30.00	30.00	30.00
Grabnummer	20.00	20.00	20.00	20.00
Urnengrab (Aushub und Zudecken, Fassung)	500.00	500.00	500.00	500.00
Grabgebühr	250.00	300.00	450.00	600.00
<b>Total</b>	<b>800.00</b>	<b>850.00</b>	<b>1'000.00</b>	<b>1'150.00</b>

### 11.3 Urnen auf bestehende Gräber

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Bemalung / Amortisation Kreuz	30.00	30.00	30.00	30.00
Grabnummer	20.00	20.00	20.00	20.00
Urnengrab (Aushub und Zudecken, Fassung)	300.00	300.00	300.00	300.00
<b>Total</b>	<b>350.00</b>	<b>350.00</b>	<b>350.00</b>	<b>350.00</b>

### 11.4 Gemeinschaftsgrab

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Gemeinschaftsgrab	600.00	600.00	800.00	800.00

### 11.5 Urnenhaingrab

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Urnenhaingrab	1'000.00	1'000.00	1'500.00	1'500.00

<sup>31</sup> Fassung vom 08.03.2017

**11.6 Baumbestattung**

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Grab Baumbestattung	2'000.00	2'000.00	3'000.00	3'000.00

**11.7 Grabbesorgung durch die Gemeinde**

Gute Sommer- und Herbstanpflanzung	5'500.00
Reiche Sommer- und Herbstanpflanzung	7'000.00
Urnengrab	4'500.00

## 12. Anhang IV: Änderungen

18.01.2006	Gemeinderat, Beschluss 7/2006, in Kraft seit 01.01.2006
17.01.2007	Gemeinderat, Beschluss 208/2007, in Kraft seit 01.01.2007.
19.12.2007	Gemeinderat, Beschluss 423/2007, in Kraft seit 01.01.2008
14.01.2009	Gemeinderat, Beschluss 229/2009, in Kraft seit 01.01.2009
13.01.2010	Gemeinderat, Beschluss 3/2010, in Kraft seit 01.01.2010
12.01.2011	Gemeinderat, Beschluss 192/2011, in Kraft seit 01.01.2011
07.12.2011	Gemeinderat, Beschluss 392/2011, in Kraft sein 01.01.2012
16.01.2013	Gemeinderat, Beschluss 215/2013, in Kraft seit 01.01.2013
15.01.2014	Gemeinderat, Beschluss 363/2014, in Kraft seit 01.01.2014
14.01.2015	Gemeinderat, Beschluss 10/2015, in Kraft seit 01.01.2015
13.01.2016	Gemeinderat, Beschluss 179/2016, in Kraft seit 01.01.2016
18.01.2017	Gemeinderat, Beschluss 344/2017, in Kraft seit 01.01.2017
08.03.2017	Gemeinderat, Beschluss 373/2017, in Kraft seit 01.01.2017
18.01.2018	Gemeinderat, Beschluss 511/2018, in Kraft seit 01.01.2018
16.01.2019	Gemeinderat, Beschluss 657/2019, in Kraft seit 01.01.2019
15.01.2020	Gemeinderat, Beschluss 1/2020, in Kraft seit 01.01.2020